

## **Gemeinde Moormerland**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 21 in Verbindung mit der 38. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet westlich der Bahnlinie Leer- Emden, dem Conrebbersweg, der Kirchstraße (L2) und dem Zuggraben**

### **Erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. N 21 sowie der 38. Flächennutzungsplanänderung gefasst. Mit den Bauleitplänen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Friedhofs in der Ortschaft Neermoor geschaffen werden. Aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit zwischen dem 24.10.2019 und 25.11.2019 stattfand, sowie Abstimmungen mit dem Landkreis Leer, haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2024 den überarbeiteten Entwürfen nebst Begründung und Gutachten zugestimmt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, wurde die erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

#### **Umweltbezogene Informationen**

Gem. § 3 (2) Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zu den folgenden Themen vorliegen und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Zusammenfassung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen für das Plangebiet:

Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Schutzgebiete

#### Schutzgut Mensch

Verkehrs- und Parkplatzlärm, durch den Friedhofsbetrieb hervorgerufene Schallemissionen, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen, durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufene Schallemissionen, Altlasten, Altablagerungen

#### Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Biotoptypenkartierung, Baumbestand, artenschutzrechtliche Belange, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (hier: Brutvögel, Fledermäuse)

#### Schutzgut Boden / Fläche

Bodenschutzkonzept, bodenschutzrechtliche Belange

#### Schutzgut Wasser

Oberflächenentwässerung, Gewässer, Grundwasser

#### Schutzgut Klima / Luft

Kleinklima im Planbereich

#### Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Landschaftsbildes

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler, Naturdenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmalpflegerische Belange

#### Eingriffsbilanzierung

Folgende Änderungen bzw. Anpassungen haben sich ergeben, die ein erneutes Beteiligungsverfahren auslösen:

- Konkretisierung der Festsetzung zum Erhalt von Einzelbäumen gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

- Konkretisierung der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen
- Aktualisierung der Angaben zu dem innerhalb des Plangebietes befindlichen Naturdenkmal
- Ergänzung eines Hinweises zum Einsatz von „insekten-freundlichen“ Leuchtmitteln
- Ergänzung der Ausführungen zu den Belangen des Immissionsschutzes
- Ergänzung der Ausführungen zu den denkmalpflegerischen Belangen
- Ergänzung der Inhalte des erstellten Bodenschutzkonzeptes
- Aktualisierung der Aussagen zum Landschaftsprogramm und zum Landschaftsrahmenplan
- Wegfall des Erfordernisses die rückwärtigen Flächen Nükkenborg 23-35 im Flächennutzungsplan zu ändern, diese verbleiben bei der Nutzung „Friedhof“

Die entsprechenden Punkte für die erneute Auslegung sind im jeweiligen Entwurf farblich kenntlich gemacht, nur zu diesen Punkten können in der erneuten öffentlichen Beteiligung noch Stellungnahmen abgegeben werden.

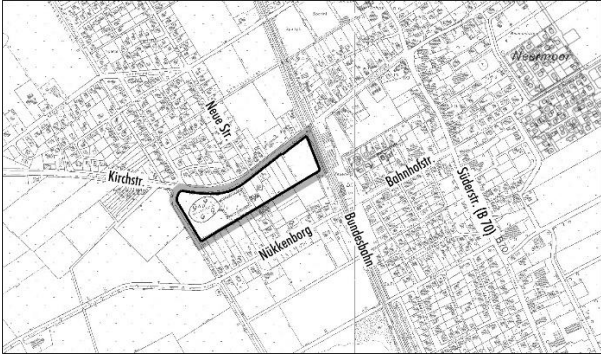
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. 4a Abs. 2 und 3 BauGB beteiligt und über die erneute eingeschränkte Veröffentlichung des Planentwurfes benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N 21 in Verbindung mit dem Entwurf der 38. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht sowie die weiteren umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **20.06.2024 bis 22.07.2024** (jeweils einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Dezernat IV – Planungsamt, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 8.30 – 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 – 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die in den Planungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften, sind im Planungsamt der Gemeinde Moormerland einsehbar. Die Planunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB im Internet unter [www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung](http://www.moormerland.de/bauen-wohnen/bauleitplanung) und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> sowie über die Veröffentlichung (Auslegung) eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können alle Interessierten (auch Kinder und Jugendliche) die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen abgeben, diese sollen möglichst elektronisch, per E-Mail an [Bauleitplanung@moormerland.de](mailto:Bauleitplanung@moormerland.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (postalisch, zur Niederschrift) abgegeben werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

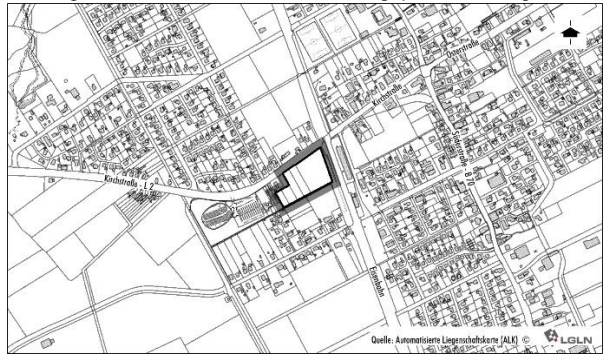
Zur 38. Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im Hinblick auf das Datenschutzgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind. Alle dazu eingehenden Stellungnahmen werden in der Regel in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten, E-Mailadresse und Angaben zu Grundstücken nach Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. N 21



Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung



Moormerland, den 12.06.2024

Der Bürgermeister

Schulz

